

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen

(zuletzt geändert am 16.11.2016)

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), beschließt die Verbandsversammlung am 02.08.1971 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen:

§ 1 Satzung Entschädigung für Dienstverrichtungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Abwasserverband Ermstal ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für jede Dienstverrichtung eine pauschale Entschädigung von 45,00 Euro.

§ 2 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Abwasserverband ehrenamtlich tätigen Personen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 Tagegeld, Übernachtungsgeld und Ersatz der Fahrtauslagen nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

Es wird eine Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen

- a) der Verbandsvorsitzende monatlich 500,00 Euro
- b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich 200,00 Euro
- c) der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich 100,00 Euro

Eine Entschädigung nach § 1 wird daneben nicht gewährt. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (LKombesG) in der jeweils gültigen Fassung gilt wegen der Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung im Falle einer Unterbrechung der Ausübung des Amtes entsprechend.